

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2002/2/26 V56/01 ua - V59/01

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.02.2002

Index

90 Straßenverkehrsrecht, Kraftfahrrecht

90/01 Straßenverkehrsordnung 1960

Norm

B-VG Art18 Abs2

KurzparkzonenV Korneuburg vom 03.03.95 idF vom 14.07.00

KurzparkzonenV Korneuburg vom 15.01.81 idF vom 23.11.93

StVO 1960 §94f

VfGG §57 ff

Leitsatz

Keine gesetzwidrige Erlassung einer Kurzparkzonenverordnung in einem Ortszentrum mangels Anhörung der Berufsgruppe der Rechtsanwälte; keine Verpflichtung zur Anhörung mangels Vorliegen einer spezifischen Interessenbetreffenheit

Rechtssatz

Keine Gesetzwidrigkeit der KurzparkzonenV des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Korneuburg vom 03.03.95 idF vom 14.07.00 (Bereich des Hauptplatzes).

In unmittelbarer Umgebung des Hauptplatzes von Korneuburg befinden sich zahlreiche - auch gebührenfreie - und teilweise auch zeitlich keinen Beschränkungen unterliegende Parkplätze. Der Verfassungsgerichtshof ist daher vor dem Hintergrund seiner Rechtsprechung (Judikaturhinweise) zur Auffassung gelangt, daß durch die vorliegende Kurzparkzonenverordnung die Interessen der Berufsgruppe der Rechtsanwälte nicht in einer Weise berührt sind, daß die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes "erschwert oder gar unterbunden" würde. Die Berufsgruppe der Rechtsanwälte ist vielmehr "ebenso wie alle anderen Verkehrsteilnehmer" durch die Verordnung betroffen.

Da also eine spezifische Interessenbetreffenheit der Mitglieder der Berufsgruppe der Rechtsanwälte nicht vorliegt, war die verordnungserlassende Behörde gemäß §94f Abs1 StVO 1960 nicht verpflichtet, vor Erlassung der Verordnung bzw ihrer Novellen die Interessenvertretung der Berufsgruppe der Rechtsanwälte anzuhören.

Kosten waren - soweit sie von einer mitbeteiligten Partei für die erstattete Äußerung begehrt wurden - nicht zuzusprechen, weil im Verfahren nach den §57 bis §61 VfGG ein Kostenersatz nicht vorgesehen ist und bei Antragstellung durch einen Unabhängigen Verwaltungssenat es Aufgabe dieser Behörde ist, über allfällige Kostenersatzansprüche nach den für ihr Verfahren geltenden Vorschriften zu erkennen (vgl. VfSlg. 14631/1996, 15469/1999).

(ebenso hinsichtlich KurzparkzonenV Korneuburg vom 15.01.81 idF vom 23.11.93: E v 26.02.02,V59/01).

Entscheidungstexte

- V 56/01 ua
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 26.02.2002 V 56/01 ua
- V 59/01
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 26.02.2002 V 59/01

Schlagworte

Straßenpolizei, Kurzparkzone, Verordnungserlassung, Anhörungsrecht, VfGH / Kosten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2002:V56.2001

Dokumentnummer

JFR_09979774_01V00056_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at